



Kerbegesellschaft Langenhain e.V.
- Verein zur Förderung des Brauchtums -



SATZUNG DER KERBEGESELLSCHAFT LANGENHAIN
-Verein zur Förderung des Brauchtums-

Hofheim-Langenhain, den 14.Juni 1991 (geändert am 21.02.92, 18.07.2022)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: "Kerbegesellschaft Langenhain" mit dem Untertitel: "Verein zur Förderung des Brauchtums".
2. Der Verein wurde am 14. Juni 1991 durch 37 anwesende Gründungsmitglieder gegründet.
3. Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim-Langenhain.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Nach Eintragung in das Vereinsregister, trägt der Verein den Namen "Kerbegesellschaft Langenhain e.V.".

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Aufrechterhaltung des traditionellen Brauchtums, insbesondere als zukünftiger Organisator der alljährlich begangenen Langenhainer Kerb (Kirchweih).
2. Aufgrund der die gesamte Langenhainer Bürgerschaft und das Ortsgeschehen betreffende Tätigkeit des Vereins wird auf ein gutes Verhältnis zu allen anderen Ortsvereinen großer Wert gelegt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet somit am 31.12.91.
2. Das Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit der jeweiligen Kerbesaison.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist eine Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand. Auf Wunsch wird eine Vereinssatzung ausgehändigt.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung mit mindestens einmonatiger Kündigungsfrist, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

7. Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) Die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
- b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- c) Mit Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- d) Sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- e) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im Verein endet.
 - f) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - g) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
 - h) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, die letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
 9. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

10. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, welche sich um den Verein besonders hervorzuhebende Dienste erworben haben. Zur Ernennung werden dreiviertel der Stimmen des Vorstands benötigt.

11. Die Kerbeborsch und Kerbemädchen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand gemäß §26 BGB
 - c) Die Gruppe der "Kerbeborsch und Kerbemädchen"

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem/den
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer(in)
 2. Kassierer(in)
 1. Schriftführer(in)
 2. Schriftführer(in)
 - Pressewart(in)
 - Bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird durch den in der jeweiligen Kerbesaison von Kerbeborsch und Kerbemädchen zu wählenden Kerbevater ergänzt und ist den anderen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt. Gibt es in einer Kerbesaison keine Kerbeborsch und Kerbemädchen, so entfällt dieses Vorstandsamt für diese Saison.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl erreichen, so wird im zweiten Wahlgang durch relative Stimmenmehrheit entschieden, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Das Vorstandsamt erlischt durch freiwilliges Niederlegen oder durch Zeitablauf.
7. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre-gewählt.
8. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein jeweils allein, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
9. Der Vorstand hat bei seiner Vereinsarbeit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und, soweit es in seiner Macht steht, Schaden vom Verein und seinen Mitgliedern fernzuhalten.
10. Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Über die Erstattung barer Auslagen für die Führung der Vereinsgeschäfte ist vom Vorstand im Einzelfalle zu befinden.
11. Alle im Verein mit Ämtern und Aufträgen beauftragten Personen sind dem 1. Vorsitzenden für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder ruft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, der 2. Vorsitzende, nach Bedarf und mit Zustimmung des Vorstandes ein.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres unter Wahrung einer mindestens zehntägigen Ladungsfrist und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Weitere gewünschte Tagesordnungspunkte sowie Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindesten drei Tage vorher mit kurzer Begründung dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Maßgebend dabei ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder gültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Informationskasten des Vereins, aktuell an der Bushaltestelle „Am Jagdhaus“ bzw. durch die Veröffentlichung auf der Internetseite www.langenhain.com, informiert. Zusätzlich kann die Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hofheim erfolgen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind Versammlungen im Sinne von Punkt 1 und bedürfen nicht der Einhaltung von Fristen. Auch die Ladung kann ausschließlich über entsprechende Medien, z.B. über die Lokalpresse (Mitteilungsblatt) erfolgen. Punkt 3 gilt nicht, wenn anzunehmen ist, dass bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen über elementare Interessen des Vereins, z.B. Vorstandsänderungen befunden werden soll. In solchen Fällen ist die Ladungsfrist nach Punkt 2 einzuhalten sowie die Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung auf der Einladung anzuführen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes darauf besteht.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Über die in Punkt 2 genannten Tagesordnungspunkte.
- b) Über Bestätigung oder Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- c) Über elementare Interessen des Vereins.
- d) Über eingebrachte Tagesordnungspunkte sowie Wünsche und Anträge.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

7. Zu den Beschlüssen nach Punkt 5 ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Überdies bedarf es zur Auflösung des Vereins einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattfinden muss.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§8 Die Gruppe der Kerbeborsch und Kerbemädchen

1. In Anerkennung der Verdienste zur Aufrechterhaltung der Kerbetradition in den vergangenen Jahrzehnten soll dieser Gruppe mit diesem Artikel ihre Wichtigkeit bei dem Vollzug der Kerb bestätigt und ihre Existenz gesichert werden. Dies unbeschadet der Tatsache, ob sich in derjeweiligen Kerbesaison eine entsprechende Gruppierung zusammenfindet. Die Bildung dieser Gruppe soll mit allen zulässigen Mitteln durch die Mitglieder im Allgemeinen und dem Vorstand im Besonderen gefördert werden.

2. Weitere Einzelheiten, welche diese Gruppe und ihr Erscheinen in der Öffentlichkeit betreffen, werden von den in §10 dieser Satzung genannten "Allgemeinen Regeln der Kerbegesellschaft Langenhain" ausgeführt.

§9 Kassenwesen und Vereinsvermögen

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für etwaige Änderungsanträge.

2. Der Jahresbeitrag ist am 01.Januar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

4. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

7. Die Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

8. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (Einzel- oder Familienmitgliedschaft) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

9. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

10. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich, auch bei vorzeitigem Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, nicht zurückgezahlt.

11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Rechte und sonstigen Pflichten bleiben davon unberührt.

12. Kerbeborsch und Kerbemädchen sind während ihrer aktiven Zeit von der Beitragspflicht befreit.

13. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Rechnungswesen

1. Der 1. und 2. Kassierer sind für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen über einen Betrag in Höhe von 500,00 € oder mehr dürfen die Kassierer nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und/oder nach dem vom Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege vorzulegen, die in ein anzulegendes Kassenbuch (auch in digitaler Form möglich) einzutragen sind.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer Kassenbuch und Belge den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
5. Unvermutete Kassenprüfungen sind jederzeit möglich und können beim Vorstand beantragt werden.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§11 Allgemeine Regeln des Vereins

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit im Allgemeinen sowie den Regeln zur Erhaltung von Brauchtum und Symbolik überlieferter Kerbetradition im speziellen sollen "Allgemeine Regeln der Kerbegesellschaft Langenhain" aufgestellt werden.
2. Diese Regeln sollen im Einklang mit der Vereinsatzung ausgearbeitet und gegebenenfalls ergänzt oder geändert werden. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird mit der Ausarbeitung der Regeln beauftragt.
4. Zur Festlegung genügt die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Damit erlangen die Regeln ihre vorläufige Gültigkeit.
5. Die Bestätigung der Gültigkeit hat die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Hofheim, mit der Auflage, es im Stadtteil Langenhain unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

§13 Datenschutzrichtlinie des Vereins

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur erweiterten Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§14 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz – „Gender-Klausel“

1. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.
2. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§15 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister (VR 9991) des Amtsgerichtes Frankfurt am Main in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.